



Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle f. Jugendstrafrecht u. Kriminalprävention Leibnizstr. 6, 24118 Kiel

Leibnizstr. 6, 24118 Kiel
Tel.: 0431/880-7341 und 7430
Fax: 0431/ 880 – 7429
ostendorf@email.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/ostendorf

Kiel, den 14. Dezember 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug
der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein
– Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG)**

Hinweis: Diese Stellungnahme gebe ich gleichzeitig als Vorsitzender für den Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege ab.

I.

Zunächst verweise ich auf meine Stellungnahme vom 17. April 2009 zu dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (LT-Drucks. 16/2726). Die damals erhobenen Forderungen stelle ich hiermit ausdrücklich erneut zur Diskussion (siehe auch die kritische Stellungnahme von Ostendorf/Rose in: SchlHA 2009, S. 203 ff.), soweit sie in dem jetzt vorgelegten Entwurf nicht aufgegriffen werden.

II.

Aufgegriffen wurde meine Kritik an der umfassenden Kompetenzverlagerung von der dritten justiziellen Gewalt auf die Exekutivgewalt der Anstalt sowie an dem normativen Programmgehalte der Regelungen in der StPO sowie im Untersuchungshaftvollzugsgesetz mit dem § 32 Abs. 2 des Entwurfs, der dementsprechend begrüßt wird.

Begrüßt wird auch die Einschränkung der Zulässigkeit von Allgemeinordnungen für Intimbereichsuntersuchungen (§ 44 Abs. 3 des Entwurfs) auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 4. Februar 2009 (siehe auch demnächst Ostendorf in: Handbuch zum Untersuchungshaftvollzugsrecht, 2011, Abschnitt 2 Rn. 2).

In dem vorgelegten Entwurf werden das Besuchsrecht sowie der schriftliche Verkehr von bzw. mit Trägern von Berufsgeheimnissen i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO sowie öffentlichen Stellen ausgeweitet. Dies wird begrüßt, wenngleich das Besuchsrecht von Zahnärzten, Apothekern und Hebammen wohl weniger wichtig ist und kaum praxisrelevant sein wird. Praxisrelevant ist demgegenüber ein Besuchsrecht für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe sowie die Jugendgerichtshilfe. Dies wird gem. § 93 Abs. 3 JGG nur für den Vollzug der U-Haft bei jungen U-Gefangenen gewährleistet (siehe bereits meine Forderung zu § 34 des vormaligen Entwurfs).

Die Veränderungen gegenüber dem vormaligen Entwurf aus Sparniszwängen werden bedauert und kritisiert. Es ist weder aus rechtsstaatlichen noch sozialstaatlichen Gründen nachvollziehbar, dass trotz der auch in diesem Gesetzesentwurf „hochgehaltenen“ Unschuldsvermutung (§ 4 Abs. 1) U-Gefangene weniger für ihre „freiwillige“ Arbeitsleistung erhalten sollen als Strafgefangene, auch wenn das BVerfG diese Regelung verfassungsrechtlich noch gebilligt hat. Die Gewährung von Taschengeld auf Darlehensbasis wird der finanziellen Situation der meisten U-Gefangenen nicht gerecht. Das Gegensteuerungsprinzip (§ 5 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken“) wird mit diesen Regelungen nicht beachtet, wenn man berücksichtigt, dass Untersuchungshaft in der Praxis vielfach zu einer weiteren Überschuldung führt und dass eine solche Überschuldung ein wesentlicher Risikofaktor für eine spätere Resozialisierung darstellt.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf